

Marktgemeinde 8190 Birkfeld

Tel.: 03174/4507

www.birkfeld.at

E-Mail: marktgemeinde@birkfeld.at

VERORDNUNG

**zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden
Misständen durch Lärm (Lärmschutzverordnung)**
des Gemeinderates
(Beschluss vom 25.06.2015)

gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115
i.d.g.F.

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmeregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Hobelmaschinen, Pressluftschlämmern und dergleichen) ist von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Samstagen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

§ 2

Von dieser Verordnung sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 GemO, LGBl. Nr. 115 i.d.g. F. mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lärmschutzverordnung des Gemeinderates der ehem. Marktgemeinde Birkfeld vom 11.10.2012, GZ: 991-13/12, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Birkfeld vom 08.01.2015, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Franz Derler

Amtstafel Marktgemeinde Birkfeld
Angeschlagen am: 01/07/2015
Anzuschlagen bis: 17/07/2015
Abgenommen am: 20/07/2015